

KINDERGELDZUSCHLAG

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Die Daten, die Sie mit diesem Formular übermitteln, werden für die Feststellung des Anrechts auf und die Zahlung von Kindergeld gesammelt. Sie sind vom Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992 geschützt. Zur Einsicht oder Aktualisierung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die obige Adresse.

Betreff: Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitslose, Rentner, Invaliden, Personen mit einer Behinderung, Kranke, Alleinerziehende und hauptberuflich Selbstständige mit Überbrückungsrecht können ein **Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag** haben. Auch wer langfristig arbeitslos oder krank gewesen ist und erneut eine Arbeit (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) aufnimmt oder wer früher garantierte Familienleistungen erhielt, kann noch höchstens zwei Jahre den Zuschlag weiter erhalten.

Für das Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag dürfen Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten:

- Sie wohnen **allein** mit den Kindern: Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.432,97 EUR pro Monat** betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem **(Ehe-)Partner** und den Kindern: Ihrer beider **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.512,11 EUR pro Monat** betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).

Weitere Informationen zu den Einkommensbedingungen finden Sie im anliegenden Infoblatt.

Was müssen Sie tun?

→ Sie haben einen Zuschlag erhalten ?

Vermerken Sie bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens von Ihnen und Ihrem Partner. Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag hatten.

→ Sie haben keinen Zuschlag erhalten ?

Falls Sie meinen, dass Sie den Bedingungen entsprechen, **vermerken Sie dann bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens.**

Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben.

Wichtig

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

Weitere Fragen?

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Kindergeldakte? Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Namen und Telefonnummer finden Sie oben rechts.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Sachbearbeiter

Name, Telefon und Adresse Kontakt
Kindergeldkasse Zeichen

1 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen 2017

Welche Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Sie angeben müssen, entnehmen Sie dem Infoblatt. Oft kennen Sie nur Ihre Nettoeinkünfte. Schauen Sie dann auf Ihrer Lohn- oder Sozialeinkommensbescheinigung, um Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen zu kennen.
Wenn es um einen jährlichen Betrag (z.B. Rente) oder eine einmalige Leistung (z.B. bei einem Unfall) geht, vermerken Sie dies dann deutlich. Pro Monat wird dann ein Zwölftel des Gesamtbetrags mitgezählt.

1.1 Füllen Sie Ihre eigenen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen aus oder fügen Sie eine Kopie des Steuerbescheids bei

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte Welche? Siehe Infoblatt
Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen
Sozialeinkommen Welche? Siehe Infoblatt
Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> Keine Einkommen											

Wohnen Sie allein mit den Kindern?
 Ja → Gehen Sie direkt nach Feld 2, Unterschrift
 Nein → Tragen Sie hierunter die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners ein, auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält.
 Wohnen Sie seit Kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie die Tabelle für Ihren (Ehe-)Partner für alle angedeuteten Monate aus, auch für die in denen sie noch nicht zusammenwohnten.

1.2 Füllen Sie die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners aus oder fügen Sie eine Kopie des Steuerbescheids bei

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte Welche? Siehe Infoblatt
Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen
Sozialeinkommen Welche? Siehe Infoblatt
Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> Keine Einkommen											

2 BITTE VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die zusätzlichen Informationen gelesen habe. Datum

Telefon
 E-Mail
 Unterschrift

Wann können Sie einen Zuschlag erhalten?

- Falls Sie länger als 6 Monate

- Arbeitslosengeld beziehen
- in Frührente sind
- krank sind

- Oder falls Sie

- invalide sind
- behindert sind
- Rente beziehen
- ein Selbstständiger sind mit einem Überbrückungsrecht

Beachten Sie: Falls Sie länger als sechs Monate arbeitslos oder krank gewesen sind und **erneut eine Arbeit** (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) **aufnehmen**, können Sie den Zuschlag noch **höchstens 2 Jahre** weiter erhalten. Als ehemaliger Selbstständiger mit einer nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistung können Sie den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr weiter erhalten.

- Oder falls Sie **alleinerziehender Elternteil** sind und noch keinen anderen Kindergeldzuschlag erhalten.
- Oder falls Sie früher **garantierte Familienleistungen** erhielten, aber eine Arbeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufnehmen, können Sie für die Kinder, für die Sie garantierte Familienleistungen erhielten, den Zuschlag noch **höchstens 2 Jahre** weiter erhalten.

UND

- Falls Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten.**

Wie hoch dürfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sein?

- Sie wohnen allein mit den Kindern?

Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.432,97 EUR** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen durch 12 teilen).

- Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern?

Ihrer beider durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.512,11 EUR** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen durch 12 teilen).

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, Leistungen nach Konkurs, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Leistungen im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Gruppenversicherungen, Hinterbliebenenrente und Übergangentschädigung
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- vom LfA den Tageseltern gewährten Aufsichtsunterstützungen;
- Selbstständige: Nettoeinkünfte als Selbstständiger (netto steuerpflichtiges Einkommen x 100/80); berufliche Verluste können sie von Einkünften aus anderen Berufstätigkeiten abziehen;
- Vertragsbruchentschädigungen: ausschließlich den Teil bezüglich des Zahlungsjahres zählt mit;
- Rückstände: ausschließlich den Teil bezüglich des Zahlungsjahres zählt mit;
- die vertraglichen Leistungen aus einer Gruppenversicherung des Arbeitgebers aus Gründen der Krankheit, Invalidität oder eines Unfalls zum Ausgleich des Einkommensverlusts: ausschließlich die jährliche Rente des laufenden Jahres zählt mit.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld,
- Alimente,
- Eingliederungseinkommen;
- Lohn und Urlaubsgeld im Rahmen eines Flexi-Jobs;
- Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens

- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Personen mit einer Behinderung, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen für Tageseltern, bezahlt von der Einrichtung Kind en Gezin (öffentliche Einrichtung für Hilfe und Rat über Wohlstand für Kinder)
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchentschädigungen für folgende Jahre und vorzeitiges Urlaubsgeld.

Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält oder bei einer internationalen Organisation arbeitet) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Beachten Sie: Sie bilden einen tatsächlichen Haushalt, falls Sie:

- zusammenwohnen und Ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben;
- UND
- keine (Bluts-)Verwandten voneinander sind bis zum dritten Grad (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);
- UND
- gemeinschaftlich Ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis:

- falls Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind,
- falls Ihre familiäre oder berufliche Lage oder die der Kinder geändert hat,
- falls Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind,
- falls Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, ...) arbeitet.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse. Informationen zum Kindergeld finden Sie auch auf www.famifed.be. Auf der Webseite können Sie den Betrag Ihres Kindergeldes berechnen.

KINDERGELDZUSCHLAG FÜR**(Ehe-)Partner arbeitet bei einer internationalen Organisation**

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Die Daten, die Sie mit diesem Formular übermitteln, werden für die Feststellung des Anrechts auf und die Zahlung von Kindergeld gesammelt. Sie sind vom Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992 geschützt. Zur Einsicht oder Aktualisierung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die obige Adresse.

Betreff: **Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag**

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X,

Arbeitslose, Rentner, Invaliden, Personen mit einer Behinderung, Kranke, Alleinerziehende und Arbeitslose, Rentner, Invaliden, Behinderte, Kranke, Alleinerziehende und hauptberuflich Selbstständige mit Überbrückungsrecht können ein Anrecht auf einen **Kindergeldzuschlag** haben. Auch wer langfristig arbeitslos oder krank gewesen ist und erneut eine Arbeit (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) aufnimmt oder wer früher garantierte Familienleistungen erhielt, kann noch höchstens zwei Jahre den Zuschlag weiter erhalten.

Für das Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag dürfen Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten:

- Sie wohnen **allein** mit den Kindern: Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.432,97 Euro pro Monat** betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem **(Ehe-)Partner** und den Kindern: Ihrer beider **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2512,11 Euro pro Monat** betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).

Weitere Informationen zu den Einkommensbedingungen finden Sie im anliegenden Infoblatt.

Was müssen Sie tun?

→ Sie haben einen Zuschlag erhalten.

Vermerken Sie bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens von Ihnen und Ihrem Partner. Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag hatten.

→ Sie haben keinen Zuschlag erhalten.

Falls Sie meinen, dass Sie den Bedingungen entsprechen, **vermerken Sie dann bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens.** Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben.

BEACHTEN SIE Der Zuschlag kann zurückgefordert werden, wenn Sie mit diesem Formular falsche Angaben übermitteln.

Falls ein (Ehe-)Partner in Belgien Einkünfte hat, beantragen wir zur Kontrolle ein bis zwei Jahre später den Betrag der Einkünfte beim belgischen Bestenrungsdiens (FÖD Finanzen). Dieser Betrag und die auf diesem Formular angegebenen Einkünfte außerhalb Belgiens werden zusammengezählt. Um den Monatsbetrag zu kennen, wird der Gesamtbetrag der beiden Partner durch 12 geteilt.

Das Anrecht auf den Zuschlag ist also erst endgültig, wenn Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen die im Infoblatt angegebenen Grenzbeträge nicht überschreiten.

Sie haben den Zuschlag erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag überschreiten.

Sie müssen die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

Sie haben den Zuschlag nicht erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Sie erhalten den Zuschlag rückwirkend.

BEACHTEN SIE : Sie möchten eine Rückforderung vermeiden?

Sie können jetzt schon Ihre steuerpflichtigen Jahreseinkünfte schätzen:

- Steuerpflichtiger Lohn
- Steuerpflichtiges jährliches Urlaubsgeld
- Steuerpflichtiges Weihnachtsgeld
- Steuerpflichtige Zuschläge des Arbeitgebers

Sie teilen den errechneten Jahresbetrag durch 12 und vergleichen das Ergebnis mit den Grenzbeträgen. Überschreitet der errechnete Betrag den Grenzbetrag, dann haben Sie wahrscheinlich keinen Anspruch auf einen Zuschlag

Wichtig:

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

Weitere Fragen?

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Kindergeldakte? Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Namen und Telefonnummer finden Sie oben rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sachbearbeiter

Name, Telefon und Adresse Kontakt
 Kindergeldkasse Zeichen

1 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen 2017

- Welche Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Sie angeben müssen, entnehmen Sie dem Infoblatt. Oft kennen Sie nur Ihr Nettoeinkommen. Schauen Sie dann auf Ihrer Lohn- oder Sozialleistungsbescheinigung, um Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen zu kennen.
- Wenn es um einen jährlichen Betrag (z.B. Rente) oder eine einmalige Leistung (z.B. bei einem Unfall) geht, vermerken Sie dies dann deutlich. Pro Monat wird dann ein Zwölftel des Gesamtbetrags mitgezählt.

1.1 Ihre eigenen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte Welche? Siehe Infoblatt												
Sozialeinkommen Welche? Siehe Infoblatt												
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte											

Wohnen Sie allein mit den Kindern? Ja → Gehen Sie direkt nach Feld 2, Unterschrift

Nein → Tragen Sie hierunter die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners ein, auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält.

Wohnen Sie seit Kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie die Tabelle für Ihren (Ehe-)Partner für alle angedeuteten Monate aus, auch für die in denen sie noch nicht zusammenwohnten.

1.2 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners innerhalb und außerhalb Belgiens

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte Welche? Siehe Infoblatt												
Sozialeinkommen Welche? Siehe Infoblatt												
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte											

2 BITTE VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und anliegende Informationen gelesen habe.

Datum

Telefon

 Unterschrift

E-Mail@.....

Wann können Sie einen Zuschlag erhalten?

- Falls Sie länger als 6 Monate
 - Arbeitslosengeld erhalten
 - in Frührente sind
 - krank sind
- Oder falls Sie
 - invalide sind
 - behindert sind
 - Rente beziehen
 - ein Selbstständiger sind mit einem Überbrückungsrecht

Falls Sie länger als sechs Monate arbeitslos oder krank gewesen sind und **erneut eine Arbeit** (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) **aufnehmen**, können Sie den Zuschlag noch **höchstens 2 Jahre** weiter erhalten. Als ehemaliger Selbstständiger mit einer Leistung nach Konkurs können Sie den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr behalten.

- Oder falls Sie **alleinerziehender Elternteil** sind und noch keinen anderen Kindergeldzuschlag erhalten.
- Oder falls Sie **früher garantierte Familienleistungen** erhielten, aber eine Arbeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufnehmen, können Sie für die Kinder, für die Sie garantierte Familienleistungen erhielten, den Zuschlag **noch höchstens 2 Jahre** weiter erhalten.

UND

- Falls Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten.

Wie hoch dürfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sein?

- **Sie wohnen allein mit den Kindern**
Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.432,97 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen durch 12 teilen).
- **Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern**
Ihrer beider durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.512,11 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Werbungskosten erhöhen durch 12 teilen).

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, eine Leistung bei Laufbahnunterbrechung oder Zeitkredit, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Leistungen aus Gruppenversicherungen, Hinterbliebenenpension und Übergangsleistung;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen;
- Selbstständige: Nettoeinkünfte als Selbstständige (netto steuerpflichtiges Einkommen x 100/80); berufliche Verluste können sie von Einkünften aus anderen Berufstätigkeiten abziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- Rückstände: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- vertragliche Leistungen aus einer Gruppenversicherung des Arbeitgebers aus Gründen der Krankheit, Invalidität oder eines Unfalls zum Ausgleich des Einkommensverlusts: ausschließlich die jährliche Rente des laufenden Jahres zählt mit.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Lohn und Urlaubsgeld im Rahmen eines Flexi-Jobs;
- Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für Behinderte;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Personen mit einer Behinderung, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen für folgende Jahre und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält oder bei einer internationalen Organisation arbeitet) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Beachten Sie: Sie bilden einen tatsächlichen Haushalt, falls Sie:

- zusammenwohnen und Ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben;
- UND
- keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);
- UND
- gemeinschaftlich Ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- Ihre familiäre oder berufliche Lage oder die der Kinder geändert hat;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse. Informationen zum Kindergeld finden Sie auch auf www.famifed.be. Auf der Webseite können Sie den Betrag Ihres Kindergeldes berechnen.